

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "AEB") gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachstehend einheitlich "Leistungen") durch Lieferanten, Zulieferer und Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich "Lieferant(en)") an die CWS Complete Washroom Concepts GmbH (nachfolgend "CWS"), falls es sich bei den Lieferanten um einen Unternehmer, Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.

1.2 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge, die CWS mit ihren Lieferanten schließt, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Einbeziehung der AEB bedarf.

1.3 Die AEB finden ausschließlich Anwendung; dies gilt auch, wenn CWS ergänzenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widerspricht. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, CWS hat ihrer Geltung schriftlich ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn CWS in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Vertragsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

2. Angebote und Bestellungen

2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die unverbindliche Anfrage der CWS zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot erfolgt für CWS kostenlos und unverbindlich.

2.2 Vorbehaltlich des Gegenbeweises sind nur schriftlich oder elektronisch von CWS erteilte oder bestätigte Bestellungen verbindlich.

2.3 Der Lieferant hat CWS auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung zum Zwecke der Korrektur hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.4 Jede Bestellung von CWS ist vom Lieferanten schriftlich innerhalb von drei (3) Werktagen unter Angabe eines kalendermäßig bestimmten Liefertermins zu bestätigen. Geht die Bestellbestätigung nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Bestellung bei CWS ein, so ist CWS an die Bestellung nicht mehr gebunden. Änderungen, Abweichungen und Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung von CWS.

3. Lieferbedingungen; Verzug; Rücktrittsrecht

3.1 Für alle Lieferungen gilt DDP (Incoterms 2020), soweit in den Einzelaufträgen schriftlich nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.

3.2 Lieferfristen und -termine sind stets verbindlich und zwingend einzuhalten. Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelltag. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Wenn der Lieferant die vereinbarten Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, CWS unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.3 Vorzeitige Lieferung und/oder Teillieferungen sind nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis von CWS gestattet und als solche eindeutig zu kennzeichnen.

3.4 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von CWS – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.5. bleiben unberührt.

3.5 Ist der Lieferant in Verzug, kann CWS – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – einen pauschalisierten Ersatz ihres Verzugsschadens in der Höhe von 0,3 % des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils pro Werktag des Verzugs verlangen, insgesamt aber höchstens 5 % des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils. CWS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.6 CWS behält sich vor, ab einer Verspätung von mehr als zehn (10) Werktagen, gerechnet ab dem vereinbarten Liefertermin, von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für einen durch die verspätete Lieferung bei CWS entstandenen Schaden.

Für den Fall, dass die Lieferüberschreitung aufgrund höherer Gewalt im Bereich des Lieferanten entstanden ist, kann CWS ebenfalls nach Maßgabe vorstehende Regelung vom Verträge zurücktreten.

In beiden Fällen stehen dem Lieferanten keine Ansprüche auf Entschädigung wegen des von CWS ausgeübten Rücktrittsrechts zu.

4. Preise

4.1 Der Lieferant und CWS sind bestrebt, durch kontinuierliche Prozessverbesserungen die Material- und Fertigungskosten zu senken und darauf basierend die Preise für einen, von den Parteien, festgelegten Zeitraum zu verhandeln. Für den Fall, dass sich die Parteien nicht über einen angemessenen Preis einigen können, entscheidet ein von der zuständigen Internationalen Handelskammer benannter Schiedsgutachter mit verbindlicher Wirkung für und gegen die Parteien.

4.2 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, falls diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

4.3 Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle sonstigen Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

5. Rechnungen; Zahlung

5.1 Für jede Lieferung oder Leistung ist eine Rechnung in digitaler Form an die in der Bestellung angegebene e-Billing-Adresse zu senden.

5.2 Die Rechnung muss den Anforderungen der anwendbaren Steuergesetze entsprechen sowie nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellnummer von CWS und der exakten Bezeichnung der auftragenden Abteilung bei CWS aufführen. Rechnungen, welche nicht alle Angaben enthalten, fehlende Lieferpapiere oder Eingang bei der falschen Stelle begründen keine Erfüllbarkeit. Insoweit beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung.

5.3 Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen ausdrücklich durch CWS akzeptiert wurden.

5.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und

Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Leistet CWS die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

5.5 CWS schuldet keine Fälligkeitszinsen.

6. Versand- und Lieferdokumente

6.1 In Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken sind stets Abteilung, Briefzeichen, Bestellnummer und Tag des Bestellbriefes anzugeben. Der Schriftverkehr ist nach den einzelnen Bestellungen zu trennen.

6.2 Auf der Auftragsbestätigung sowie auf der Rechnung ist CWS der Ursprung der Produkte mitzuteilen. Bei Lieferung der Produkte muss der Ursprung durch eine Lieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2001 nachgewiesen werden.

6.3 Jeder Sendung muss der dazugehörige Lieferschein ohne Preisangabe beigelegt sein. Es muss angegeben sein, aus wie vielen Versandeinheiten die gesamte Sendung besteht. Das Packstück mit dem Lieferschein muss deutlich gekennzeichnet sein.

6.4 Alle Sendungen, die aus vorgenanntem Grunde nicht übernommen werden können, lagern so lange auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei CWS, bis durch Einsendung ordnungsgemäßer Papiere und Nachbesserung aller die Lieferung betreffende Mängel eine reibungslose Abwicklung des Geschäftsvorganges möglich ist.

7. Vorbehalt von Rechten; Geheimhaltung

7.1 CWS behält sich sämtliche Eigentums- Urheber- und sonstigen Schutzrechte an den von CWS zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B.: Zeichnungen, Aufzeichnungen, Skizzen, Pflichtenheftedaten, Produktbeschreibungen, technische Spezifikationen), Mustern, Vorlagen, Modellen, Rezepturen sowie davon abgeleitete Details vor. Derartige Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an CWS zurückzugeben. Gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit sind die Unterlagen und Gegenstände geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen von CWS, bei Nichtzustandekommen der Lieferung sowie nach Ausführung der Lieferung alle erhaltenen Unterlagen einschließlich etwaiger gefertigter Kopien unentgeltlich und unverzüglich an CWS herauszugeben.

7.3 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, seine Mitarbeiter, Organe und Hilfspersonen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen – in diese Geheimhaltungsverpflichtung einzubeziehen.

7.4 Die Übereignung von Waren an CWS erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Sofern CWS im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung annimmt, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens ab Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.

7.5 CWS bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt. CWS ist ferner ermächtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und zu vermengen.

7.6 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowohl von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten als auch von beigestellten Gegenständen geschieht immer für CWS als Hersteller, im Namen und auf Rechnung von CWS. CWS erwirbt damit nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen (Mit-)Eigentum an der hergestellten neuen Sache (falls CWS das Eigentum nicht zuvor durch Kaufpreiszahlung erworben hat).

8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Benutzung der bestellten Produkte und Dienstleistungen durch CWS oder ihre Kunden keine Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte Dritter (insgesamt "Schutzrechte"), insbesondere Patente, Marken und sonstige Kennzeichen, Namensrechte, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster, verletzt werden.

8.2 Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche ist der Lieferant verpflichtet, CWS in diesem Zusammenhang von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung fremder Schutzrechte freizustellen und daraus entstehende Schäden, Aufwendungen und sonstige Nachteile.

9. Lieferqualität, Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln

9.1 Der Lieferant garantiert die Verwendung von einwandfreiem und spezifikationsgemäßem Material. Des Weiteren haftet er für die sachgemäße Herstellung und die Beachtung der von CWS vorgeschriebenen technischen Daten und Toleranzen gemäß der vertraglich vereinbarten Spezifikationen.

9.2 Bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

9.3 Sofern CWS die Untersuchung der Leistung nach § 377 Abs. 1 HGB obliegt, beschränkt sich diese auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferung) oder die bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

9.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl durch CWS durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von CWS gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann CWS den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Voranschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für CWS unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung zur Nacherfüllung; von derartigen Umständen wird CWS den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9.5 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von CWS auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von CWS bei unberechtigtem

Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet CWS jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

10. Lieferantenregress

10.1 Neben den Mängelansprüchen stehen CWS uneingeschränkt die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) zu. CWS ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten genau die Art der Nacherfüllung zu verlangen, die CWS seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet, ohne dass dadurch das gesetzliche Wahlrecht nach § 439 Abs. 1 BGB eingeschränkt wird.

10.2 Bevor CWS einen von ihren Abnehmern geltend gemachten Anspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird CWS den Lieferanten benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wir auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von CWS tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von CWS geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

10.3 Die Ansprüche von CWS aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch CWS oder einen anderen Unternehmer in ein anderes Produkt eingebaut oder anderweitig weiterverarbeitet wurde.

11. Produzentenhaftung; Produktsicherheit; Versicherung

11.1 Für den Fall, dass CWS von einem Kunden oder einem sonstigen Dritten wegen der Produkt- / und/oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen wird und dieser Schaden auf ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten zurückzuführen ist, verpflichtet sich der Lieferant, CWS von derartigen Ansprüchen insoweit freizustellen, als er im Außenverhältnis selber haftet.

11.2 In diesem Zusammenhang übernimmt der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus der Inanspruchnahme Dritter ergeben, einschließlich aller Rechtsverfolgungskosten sowie der Kosten, die sich aus einer von CWS durchgeführten

Rückrufaktion oder einer Produktwarnung ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

11.3 Erhält der Lieferant Kenntnis von Anhaltspunkten dafür, dass seine Ware unerwartet Gefahren für Personen und/oder Sachen schafft, hat er CWS umgehend schriftlich über Ursache, Art und Ausmaß der Gefahr zu informieren. Dies gilt insbesondere im Fall von Produktfehlern. Gesetzliche Hinweis- und Warnpflichten bleiben daneben unberührt.

11.4 Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten, zur Abdeckung der Haftung eine ausreichende, weltweit gültige (inkl. USA und Kanada) Haftpflicht- einschließlich Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, welche eine Deckung von mindestens EUR 5 Mio. pro Schadensfall vorsieht. Auf Verlangen von CWS wird der Lieferant gegenüber CWS einen entsprechenden Nachweis führen.

12. Qualitätssicherungssystem; ISO 9001-Zertifizierung

12.1 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neusten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen zu erstellen und CWS diese

auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

12.2 Der Lieferant hat Inhaber einer regelmäßigen zu erneuernden ISO 9001-Zertifizierung zu sein und zu bleiben und CWS diese auf Verlangen vorzulegen.

13. Unfallverhütungsvorschriften

Bei der Lieferung von bautechnischen und maschinellen Einrichtungen, Maschinen, Vorrichtungen usw., ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

14. Entstehen für Rechtskonformität

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Produkte im Zeitpunkt der Lieferung und mindestens zwei (2) Jahren danach allen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheitsstandards in Gesetzen und Verordnungen entspricht, die in den Mitgliedstaaten der EU sowie in der Schweiz gelten.

Der Lieferant hat CWS auf geplante Rechtsänderungen aufmerksam zu machen, die Einfluss auf die Verwendung der Produkte haben können.

15. Code of Conduct, Menschenrechte und Umweltstandards

15.1 Der Lieferant versichert, dass er den Code of Conduct von CWS (abrufbar unter <https://delivery.contenthub.cws.com/api/public/content/code-of-conduct-de>) einhält sowie dass die gelieferten bzw. produzierten Produkte unter Wahrung der international anerkannten Menschenrechte und Umweltstandards hergestellt worden sind. Insbesondere steht er dafür ein, dass die sich aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (vor Inkrafttreten: aus dessen Gesetzesentwurf) ergebenden Sorgfaltspflichten eingehalten werden.

Der Lieferant prüft und analysiert regelmäßig, ob der Code of Conduct von CWS sowie die Menschenrechte und Umweltstandards innerhalb seiner Lieferkette eingehalten werden und teilt CWS bei Vertragsschluss und im Anschluss jährlich schriftlich mit, wie die Einhaltung dieser Standards geprüft werden sowie das Ergebnis dieser Prüfungen.

15.2 Bei Bekanntwerden der Nichteinhaltung dieser Standards informiert der Lieferant CWS unverzüglich schriftlich. CWS behält sich in diesem Fall vor, von dem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten dadurch ein Regressanspruch entsteht.

16. Unterlieferanten

16.1 Sofern die Aufträge, welche von CWS erteilt wurden, aus bei dem Lieferanten liegenden Gründen an Geschäftspartner des Lieferanten (Händler, Zulieferer, Produzenten), zur Be- oder Weiterverarbeitung vergeben werden (nachfolgend einheitlich "Unterlieferanten"), ist CWS darüber zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Liste mit allen Unterlieferanten zur Verfügung zu stellen, diese Liste regelmäßig zu aktualisieren und CWS unverzüglich mitzuteilen, sobald ein Unterlieferant neu dazu kommt oder von dieser Liste gestrichen wird.

16.2 CWS behält sich vor, Unterlieferanten zu benennen oder abzulehnen.

16.3 Die Weitergabe von Unterlagen der CWS an Unterlieferanten des Lieferanten ist nur zum Zwecke der Erfüllung der Vereinbarungen des Lieferanten mit CWS und nur auf "need-to-know" Basis erlaubt.

16.4 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen dieser AEB, die den Lieferanten betreffen, auch auf seine etwaigen Unterlieferanten

zu erstrecken. Unter anderem gelten die Geheimhaltungspflichten des Lieferanten gemäß Ziffer 8 dieser AEB auch für die Unterlieferanten.

17. Verjährung

17.1 Die Verjährung der Ansprüche der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

17.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen CWS geltend machen kann.

18. Abtretung

18.1 CWS darf sämtliche Ansprüche, einschließlich Nacherfüllungsansprüche, gegen den Lieferanten an die mit CWS im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen abtreten.

18.2 Zweck der möglichen Abtretung ist die Eröffnung der Möglichkeit, dass die mit CWS verbundenen Unternehmen die Leistungen von dem Lieferanten über CWS erhalten haben, die Ansprüche unmittelbar gegen den Lieferanten geltend machen können.

19. Schlussbestimmungen,

19.1 CWS kann die vorliegenden AEB aus sachlichen Gründen (z.B. Gesetzesänderung, Änderung der Rechtsprechung, Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse) durch einseitige schriftliche Erklärung jederzeit ändern. Sie informiert die Lieferanten über die Änderung der AEB. Mit der Abgabe einer Bestellbestätigung nach erfolgter Änderung akzeptiert der Lieferant die geänderten AEB.

19.2 Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder einer vertraglichen Vereinbarung zwischen CWS und dem Lieferanten unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

19.3 An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.

19.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist für beide Vertragsparteien Duisburg.